

Art. 14 GG; § 88 Abs. 1 InsO

## Aussetzung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für die Dauer des Insolvenzverfahrens

### Leitsatz der Redaktion:

**Auch für den Fall einer bestehenden Pfändungs- und Einziehungsbefugnis des Finanzamtes bewirkt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lediglich dessen Aussetzung, nicht aber dessen Unwirksamkeit.**

*AG Hannover, Beschl. v. 1.8.2024 – 907 IN 238/23-5*

I. Am 30.5.2023 erließ die Erinnerungsgegnerin eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen die Schuldnerin, welcher der Drittschuldnerin 9.6.2023 zugestellt wurde.

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde auf den am 27.4.2023 eingegangenen Fremdantrag am 29.8.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Erinnerungsführer zum Insolvenzverwalter bestellt.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung bestand für die Schuldnerin bei der... – Niederlassung der ... (im Weiteren: Drittschuldnerin) ein Konto mit der Nr. ..., auf dem sich seit 06/2023 Guthaben i.H.v. 15.567,58 und 5.027,41 € befinden.

Das Auszahlungsverlangen des Erinnerungsführers wies die Drittschuldnerin mit dem Hinweis zurück, dass zu dem Konto eine Pfändung der Erinnerungsgegnerin vorliege.

Der Erinnerungsführer hat mit Schriftsatz von Erinnerung gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des ... v. 30.5.2023 zum Az. ... erhoben.

Er beantragt, die Vollziehung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung einschließlich deren öffentlich-rechtlicher Vollstreckung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens auszusetzen.

Die Erinnerungsschrift wurde der Erinnerungsgegnerin am 4.7.2024 zugestellt.

Eine Reaktion der Erinnerungsgegnerin erfolgte nicht.

II. Die Vollstreckungserinnerung ist zulässig.

Die Vollstreckungserinnerung ist nach § 766 Abs. 1 ZPO der zulässige Rechtsbehelf.

Die Erinnerungsbefugnis des Insolvenzverwalters ergibt sich aus § 80 Abs. 1 InsO.

Das Insolvenzgericht ist in entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 1 Satz 3 InsO als besonderes Vollstreckungsgericht zur Entscheidung berufen.

Über die Erinnerung entscheidet der Richter, § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPflG.

Dem Erinnerungsführer steht auch ein Rechtsschutzbedürfnis zu.

Da sich auf dem Konto der Schuldnerin pfändbare Beträge befinden, hat er ein Interesse an der Aussetzung der Pfändung, da diese dann der Masse zufließen könnten.

Die Vollstreckungserinnerung ist auch begründet.

Die Vollstreckung durch die Erinnerungsgegnerin ist gem. §§ 88, Abs. 1, 89 Abs. 1 InsO unzulässig, soweit sie Zahlungseingänge betrifft, die dem Konto der Schuldnerin seit dem 27.3.2023 gutgeschrieben worden sind.

Die Pfändung ist seit dem 27.3.2023 gem. § 88 Abs. 1 InsO unwirksam und seit dem 29.8.2023 gem. § 89 Abs. 1 InsO unzulässig. Gem. § 89 Abs. 1 InsO ist die Zwangsvollstreckung für einzelne Gläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig. Gem. § 88 Abs. 1 InsO sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die einen Monat vor der Antragstellung erfolgt sind, unwirksam.

Bei Pfändung einer lediglich künftigen Forderung entsteht das Pfändungspfandrecht erst mit Entstehen dieser gepfändeten Forderung (BFH, Urt. v. 12.4.2005 – VII R 7/03, NZI 2005, 569, *ZInsO* 2005, 888). Die Wirksamkeit der Pfändung einer Forderung ist zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt zu beurteilen. Da ab dem 27.3.2023 entweder § 88 Abs. 1 InsO oder § 89 Abs. 1 eingreift, sind sämtliche später entstandene Pfändungspfandrechte unwirksam bzw. unzulässig. Mithin wird auch die streitgegenständliche Pfändungs- und Einziehungsverfügung, die erst mit Gutschrift auf dem Konto der Insolvenzschuldnerin im Juni 2023 entstanden ist, von den Wirkungen der §§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 InsO erfasst.

Rechtsfolge ist nach der Rechtsprechung des BGH, dass die Vollziehung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens auszusetzen ist, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (vgl. BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20, *ZInsO* 2021, 784).

Klarstellend war im Tenor aufzunehmen, dass die Aussetzung sich nur auf Zahlungseingänge seit dem 27.3.2023 bezieht.

*(mitgeteilt von Rechtsanwalt Henning Sämisch, Hamburg)*

### Anmerkung zum Beschluss des AG Hannover v. 1.8.2024 – 907 IN 238/23-5

von Henning Sämisch\* und Dominik Noffz\*\*

Der vorliegende Beschluss betrifft die Frage, ob eine vor Stellung des Insolvenzantrags erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügung (im Folgenden wird auch von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gesprochen. Die entsprechenden Ausführungen sind auf Pfändungs- und Einziehungsverfügungen übertragbar.) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem Hintergrund des § 88 InsO aufzuheben oder lediglich auszusetzen ist. Das AG Hannover folgt mit seinem Beschluss der Rechtsprechung des BGH, der 2020 entschieden hatte, dass insbesondere aufgrund des grundrechtlichen Schutzes der Position des Gläubigers nach Art. 14 GG eine Beschränkung auf eine Aussetzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für die Dauer des Insolvenzverfahrens „zulässig und geboten“ sei (BGH, NJW-RR 2021, 497, 499, *ZInsO* 2021, 784). Dieser Entscheidung gingen diverse Entscheidungen der niedrigeren Instanzen voraus, die entweder eine Aufhebung (s. z.B. LG Frankfurt/M., NZI 2020, 390; AG Marburg, NZI

\* Henning Sämisch ist Insolvenzverwalter und Fachanwalt für Insolvenzrecht bei Kanzlei SHNF in Hamburg. Der Verfasser war in dem Verfahren in seiner Funktion als Insolvenzverwalter beteiligt.

\*\* Dominik Noffz ist Diplom-Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Kanzlei SHNF in Hamburg.

2019, 809 f., AG Essen, NZI 2018, 671, 672) oder eine auf die Dauer des Insolvenzverfahrens beschränkte Aussetzung (s. z.B. AG Hamburg-Altona, NZI 2019, 673, 674; AG Dresden, VIA 2019, 38; AG Zeitz, NZI 2019, 82) erließen.

Die Leitentscheidung des BGH sowie die darauf aufbauenden Entscheidungen der unteren Instanzen klären indes nicht die Frage, ob eine Aussetzung eine gesetzliche Grundlage findet. Zwar stellt der BGH fest, dass eben eine solche gesetzliche Grundlage nicht existiert (BGH, NJW-RR 2021, 497, 499, *ZInsO* 2021, 784). Es fehlt indes eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine solche nicht doch erforderliche wäre. Da das Vollstreckungsverfahren streng formalisiert (*Klomfaß*, NJOZ 2018, 481, 482; LG Frankfurt/M., NZI 2020, 390, 391) ist, ist das Insolvenzgericht (als besonderes Vollstreckungsgericht nach § 89 Abs. 1 Satz 3 InsO analog) gehalten, sich auf die Instrumente, die das Vollstreckungsrecht vorsieht, zu beschränken. Wie der BGH zutreffend feststellt, hält dieses jedoch keine Möglichkeit zur bloßen Aussetzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, die gleichzeitig die Verstrickungswirkung beseitigt (vgl. AG Essen, NZI 2018, 671, 672), bereit. Auch § 88 Abs. 1 InsO spricht in diesem Kontext gerade nicht von einer Aussetzung, sondern von einer „Unwirksamkeit“ mit der Eröffnung des Verfahrens. Eine zeitliche Beschränkung der Unwirksamkeit sieht § 88 Abs. 1 InsO nicht vor. Gesetzlich ist somit grds. keine bloße Aussetzung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen angezeigt. Ganz bewusst löst sich der BGH von den vollstreckungs- und insolvenzrechtlichen Grundlagen und leitet aus der Eigentumsfreiheit eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Aussetzung ab. Dies begründet er mit dem grundrechtlich geschützten Interesse des Gläubigers am Erhalt der Möglichkeit einer Rangwahrung (BGH, NJW-RR 2021, 497, 499, *ZInsO* 2021, 784). Ein solches Interesse kann im Grundsatz zwar bejaht werden, eine Rechtsgrundlage qua Verfassungsrecht ergibt sich hieraus jedoch nicht. Das Interesse des Gläubigers ist in der Praxis wohl eher gering. Zwar besteht die Möglichkeit, dass nach dem Insolvenzverfahren die Vollstreckung unter Wahrung des Ranges fortgesetzt werden kann. Gemäß dem gesetzlichen Grundgedanken, erlangt der Schuldner jedoch i.d.R. Restschuldbefreiung, was eine Aufrechterhaltung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entbehrlich macht. Bei einer juristischen Peron folgt i.d.R. die Löschung im Handelsregister. Schuldner, die keine Restschuldbefreiung beantragen, sind nach Aufhebung des Verfahrens ebenfalls kaum leistungsfähig. Im Übrigen erweist sich Art. 14 GG im Hinblick auf vom Pfändungs- und Einziehungsverfügungen seitens des Staates nicht als tragfähiges Argument, da der Staat selbst keinen Grundrechtsschutz über Art. 14 GG genießt (Konfusionsargument) (vgl. nur BVerfG, NJW 1967, 1411, 1412 ff.). Folglich hätte vorliegend bei einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes die Feststellung der Unwirksamkeit die Folge sein müssen, da nach der Begründung des BGH nur ein privater Gläubiger geschützt sein könnte. Gleichzeitig führt die Rechtsprechung des BGH auch zu einem Mehraufwand für die Drittschuldner (LG Frankfurt/M., NZI 2020, 390, 392; vgl. auch AG Essen, NZI 2018, 671, 672; das betont, dass der Drittschuldner „ein berechtigtes Interesse an Rechtssicherheit“ hat). Die Fälle, in denen eine Fortsetzung der Vollstreckung nach dem Insolvenzverfahren in Betracht kommt, schlagen sich im Gesetz nicht nieder. Sie entsprechen daher nicht dem Leitbild des Gesetzgebers. Die Schaffung eines neuen Instruments (*Büttner*, VIA 2019, 38,

39 bezeichnet die Aussetzung unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung dagegen als „Minusmaßnahme“) im Vollstreckungsrecht ist deshalb gerade nicht adäquat. Obwohl richterliche Rechtsfortbildung ein fester Bestandteil der Richtertätigkeit ist (*Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 103. Erg. Lfg. Januar 2024, Art. 95 Rn. 13), sollte ein dermaßen einschneidender Eingriff in das streng formalisierte Vollstreckungsrecht letztlich dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Eine Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aussetzung durch den Gesetzgeber oder aber eine Klarstellung, dass § 88 InsO auf eine Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet ist, wäre begrüßenswert. I.Ü. wäre dann auch der umständliche Weg über eine Vollstreckungserinnerung bei dem Insolvenzgericht bei Weigerung der Aufhebung überflüssig, da sich die Folge der Unwirksamkeit dann schon aus dem Gesetz ergibt. Eine Klarstellung macht die Verfahrensbearbeitung leichter und günstiger. Ergebnisse sind i.a.R. die gleichen. Das Gericht müsste nicht mit entsprechenden Rechtsmitteln belastet werden und keine Entscheidungen treffen.

§§ 55, 80, 87 InsO; §§ 2 Abs. 1, 121 Abs. 1 KAG; §§ 91 Abs. 1, 119 Abs. 1, 121 Abs. 1 AO; § 35 BauGB

## Einordnung von nacherhobenen kommunalen Beitragsforderungen als Masseverbindlichkeit

### Leitsatz des Gerichts:

**Entsteht die sachliche Beitragspflicht erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, handelt es sich bei der Beitragsforderung um eine Massenverbindlichkeit und nicht um eine zur Tabelle anzumeldenden Insolvenzforderung.**

*VG Cottbus, Urt. v. 14.7.2022 – 6 K 594/18*

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Schmutzwasseranschlussbeitrags durch den Beklagten für das Grundstück D...

Mit zwei Bescheiden v. 23.1.2002 erhob der Zweckverband Trink- und Abwasser D... und Umland (Z...) Schmutzwasserbeiträge gegenüber der H... für das Grundstück Gemarkung D... mit einer Gesamtgröße von 75.703 qm. Das damalige Betriebsgelände lag zwischen der S... und der F... Zur Zeit der Bescheiderteilung war für das Grundstück bereits eine Einleitungsmöglichkeit von Schmutzwasser zur S... gegeben, ein Kanal zur F... sollte noch hergestellt werden. Für den Anschluss einer ersten wirtschaftlichen Einheit auf dem Betriebsgelände zur S... 78a hin mit einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 14.246 qm, einer Vollgeschosszahl von 2,0, einem Nutzungsfaktor 1,5 und einer beitragspflichtigen Grundfläche von 21.369 qm errechnete der Zweckverband einen Abwasserbeitrag i.H.v. 62.183,79 €. Mit weiterem Bescheid vom selben Tag errechnete der Zweckverband für eine zweite wirtschaftliche Einheit auf demselben Grundstück zur F... hin mit einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 41.677 qm, einer Vollgeschosszahl von ebenfalls 2,0 und einem Nutzungsfaktor von 1,5 bei einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 62.515,50 qm einen Anschlussbeitrag i.H.v. 181.920,10 €.